

Entwurfsstand: 15.10.2019

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**über die Übernahme von Abwasseranlagen,
Straßenentwässerungskanälen und verrohrten Gewässern
als Voraussetzung für die
Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Stadt Bielefeld
im Stadtteil Bethel des Stadtbezirkes Gadderbaum**

zwischen

der **Stadt Bielefeld,**
(im weiteren Verlauf „Stadt“ genannt)

vertreten durch den Oberbürgermeister

und

den **v. Bodelschwingsche Stiftungen,**
- Bethel, Sarepta und Nazareth -
(im weiteren Verlauf „Bethel“ genannt)

vertreten durch den Vorstand

Präambel

Die v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel (Bethel) haben im Stadtteil Bethel des Stadtbezirkes Gadderbaum in der Vergangenheit ein privates Kanalnetz gebaut, finanziert und selbst unterhalten. Der Stadtteil wird im Trennsystem entwässert und umfasst heute eine Kanalnetzlänge von rd. 33 km. Erste Vereinbarungen zwischen der Stadt und den v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel (heute: v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel) zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht stammen aus dem Jahre 1954 für Schmutzwasser und 1974 für Niederschlagswasser. Das Schmutzwasser wird an mehreren Übergabepunkten in das städtische Kanalnetz übernommen, weitergeleitet und der Kläranlage Heepen zur Behandlung zugeführt. Das Niederschlagswasser wird an ca. 250 Einleitungsstellen ortsnah in die Oberflächengewässer Kantensiekbach und Bohnenbach eingeleitet.

1985 hat die Bezirksregierung (BR) Detmold die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutz- und Niederschlagswasser in differenzierter Form auf Bethel übertragen. Im Rahmen der in 2003 anstehenden wasserrechtlichen Verlängerungsanträge machte die BR Detmold deutlich, dass die 1985 erfolgte Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspreche und es sich somit nicht um eine „garantierte Dauerlösung“ handeln könne.

Durch die in 2016 erfolgten Neuregelungen im Landeswassergesetz und der damit verbundenen Erweiterung der gemeindlichen Abwasserbeseitigung verschärfte sich die Situation

der praktizierten Form der privaten Abwasserbeseitigung im Stadtteil Bethel, so dass die Stadt und Bethel im Jahr 2016 beschlossen haben, die Voraussetzungen für eine Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht und die damit verbundene Übernahme von Abwasseranlagen, Straßenentwässerungskanälen und verrohrten Gewässern durch die Stadt zu schaffen.

1. Rechtliche Ausgangslage

1.1 Abwasserbeseitigungspflicht

Die Abwasserbeseitigungspflicht i. S. d. § 56 WHG und § 46 LWG NRW war in der Vergangenheit gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW (§ 53 Abs. 4 LWG NRW a.F.) für verschiedene Bereiche und Abwasserarten auf Bethel übertragen worden, und zwar:

- die Pflicht zur Beseitigung des auf den befestigten und bebauten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Bescheiden des Regierungspräsidenten Detmold vom 22.02.1985 (Az.: 54.-6.13.01B), der Stadt Bielefeld vom 17.09.1985 (Az.: 36.11-661.39-V0/Nie) und des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL vom 26.04.2004 (Az.: 54.1-83.10.BI3IGL)
- die teilweise Übertragung der Pflicht für das Sammeln und Fortleiten für das häusliche Schmutzwasser bis zu bestimmten Übergabepunkten mit Bescheiden des Regierungspräsidenten Detmold vom 22.02.1985 (Az.: 54.-6.13.01B), der Stadt Bielefeld vom 17.09.1985 (Az.: 36.11-661.39-V0/Nie) und des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL vom 26.04.2004 (Az.: 54.1-83.10.BI3IGL)

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Bethel ist zurzeit Wasserrechtsinhaberin für insgesamt 250 Einleitungen von Niederschlagswasser in die Gewässer Kantensiekbach sowie Bohnenbach mit Nebengewässern. Das ehemalige Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL hat folgende Erlaubnisse erteilt:

- Erlaubnis vom 19.01.2006, Az.: 22/54.1-83.10.BI 3 b/IGL für 74 Einleitungsstellen, KA 1 bis KA 74 in den Kantensiekbach, befristet bis zum 31.01.2026
- Erlaubnis vom 23.01.2006, Az.: 22/54.1-83.10.BI 3 a/IGL für 176 Einleitungsstellen in den Bohnenbach und Nebengewässer, befristet bis zum 31.01.2026

2. Vertragsziele

Ziel des Vertrages ist es,

- die Voraussetzungen zu schaffen, damit eine Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Stadt erfolgen kann,
- eine gebührenverträgliche Übernahme von Abwasseranlagen zu gewährleisten und
- eine Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer der Stadt bei der Erhebung von Entwässerungsgebühren herbeizuführen.

3. Übersicht der zu übernehmenden Abwasseranlagen

Im Jahr 2018 wurde die Bestandsaufnahme und Abgrenzung der öffentlichen und privaten Kanäle im Stadtteil Bethel abgeschlossen. 757 Haltungen (inklusive Straßenentwässerungskanälen und in öffentlichen Flächen liegenden verrohrten Gewässern) mit einer Länge von rd. 25,1 km werden durch die Stadt übernommen. 257 Haltungen mit einer Länge von ca. 7,7 km verbleiben im Eigentum und somit in der Verantwortung von Bethel. Das Regenrückhaltebecken Bauhofweg dient dem Rückhalt von Niederschlagswasser von bebauten Flächen und wird von der Stadt als öffentliches Regenrückhaltebecken übernommen.

4. Anlagen zum Vertragstext

Dem Vertrag sind folgende Anlagen angefügt:

- Anlage 1: Übersichtsplan der zu übernehmenden Schmutzwasserkanäle
- Anlage 2: Übersichtsplan der zu übernehmenden Regenwasserkanäle, Straßenentwässerungskanäle und verrohrten Gewässer
- Anlage 3: Übersichtsplan der Einordnung nach Fallgruppen
- Anlage 4: Schaubild der Fallgruppen
- Anlage 5: Auflistung der zu übernehmenden Abwasserkanäle einschließlich Zustandsklasse und Restbuchwert
- Anlage 6: Auflistung der bei Bethel verbleibenden Kanäle
- Anlage 7: Grundbuchrechtliche Absicherung von Kanaltrassen
- Anlage 8: Steckbrief RRB Bauhofweg
- Anlage 9: Ungefähre Grundstücksteilung RRB Bauhofweg
- Anlage 10: Auflistung der zu übernehmenden Straßenentwässerungskanäle einschließlich Zustandsklasse und Restbuchwert
- Anlage 11: Auflistung der zu übernehmenden verrohrten Gewässer einschließlich Zustandsklasse und Restbuchwert
- Anlage 12: Kostenermittlung von Grundstücksanschlussleitungen (GAL) in Privatstraßen

Vor dem Hintergrund der Präambel sowie der Anlagen werden nachfolgende vertragliche Regelungen getroffen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme

- von Schmutz- und Regenwasserkanälen, die der öffentlichen Abwasseranlage zugeordnet sind,
- des Sonderbauwerks „RRB Bauhofweg“,
- von Straßenentwässerungskanälen, die der Ableitung von Niederschlagswasser öffentlicher (d.h. im Eigentum der Stadt stehender) Verkehrsflächen dienen und
- von verrohrten Gewässern, die sich in öffentlichen (d.h. im Eigentum der Stadt stehenden) Flächen befinden

durch die Stadt. Die Lage der Schmutzwasserkanäle ergibt sich aus **Anlage 1**. Die Lage der Regenwasserkanäle, Straßenentwässerungskanäle sowie der verrohrten Gewässer in öffentlichen Flächen ergibt sich aus **Anlage 2**.

(2) Die Übernahme durch die Stadt wird zeitgleich mit dem durch die zuständigen Behörden festgesetzten Datum der Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht, frühestens zum 01.01.2020, erfolgen.

(3) Die Anlagen 1 bis 12 sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Gegenstand der Übernahme

- (1) Gegenstand der Übernahme auf der Grundlage dieses Vertrages sind
- die Abwasserkanäle (§§ 4 ff. dieses Vertrages),
 - das Sonderbauwerk „RRB Bauhofweg“ (§ 8 dieses Vertrages),
 - die Straßenentwässerungskanäle (§§ 9 ff. dieses Vertrages) und
 - die verrohrten Gewässer in öffentlichen Flächen (§§ 13 ff. dieses Vertrages).
- (2) Hierzu gliedert sich der Vertrag in Teil A (Abwasserbeseitigung), Teil B (Straßenentwässerungskanäle), Teil C (Verrohrte Gewässer) und Teil D (Weitere Vertragsregelungen).
- (3) Die zu übernehmenden Kanäle und verrohrten Gewässer werden in die folgenden neun Fallgruppen (FG 1 bis FG 9) eingeteilt (s. auch **Anlagen 3 und 4**):
- FG 1 (hellgrün): sanierte öffentliche Kanäle in öffentlichen Verkehrsflächen
 - FG 2 (dunkelgrün): sanierte öffentliche Kanäle auf privaten Grundstücken
 - FG 3 (gelb): noch nicht zur Sanierung anstehende öffentliche Kanäle
 - a) in öffentlichen Verkehrsflächen
 - b) auf privaten Grundstücken
 - FG 4 (orange): zu sanierende öffentliche Kanäle in öffentlichen Verkehrsflächen
 - a) abhängig vom baulichen Zustand
 - b) zeitliche Abhängigkeit z.B. wegen der von Bethel geplanten Hochbauten und/oder Straßenbau
 - FG 5 (rot): zu sanierende öffentliche Kanäle auf privaten Grundstücken
 - FG 6 (grau): zu sanierende öffentliche Kanäle auf privaten Grundstücken; nach abgeschlossenem baulichen Sanierungskonzept des zugehörigen Teilgebietes werden die Kanäle von der Stadt nicht mehr als öffentliche Kanäle benötigt und können an Bethel veräußert werden
 - FG 7 (hellblau): Straßenentwässerungskanäle
 - FG 8 (dunkelblau): verrohrte Gewässer in öffentlichen Flächen
 - FG 9 (magenta): noch nicht zur Sanierung anstehende Kanäle
 - a) von der LEG finanzierte Kanäle
 - b) von der Stadt finanzierte Kanäle
- (4) Die in der **Anlage 6** aufgelisteten Kanäle und verrohrten Gewässer werden nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt und verbleiben im Eigentum von Bethel.

§ 3 Zustand der Kanäle und verrohrten Gewässer

- (1) Der bauliche Zustand der durch die Stadt zu übernehmenden Kanäle und verrohrten Gewässer wurde in 2018 durch eine TV-Untersuchung festgestellt. Grundlage der Zustandsklassifizierung ist das Merkblatt DWA-M 149-3, Stand 2015. Demnach sind 67 % der Kanäle in einem überwiegend mängelfreien Zustand. 20 % der Kanäle weisen Schäden auf, die mittel- bis langfristig einer Sanierung bedürfen. 13 % der Kanäle weisen einen sofortigen bis kurzfristigen Sanierungsbedarf auf. Der Zustand der jeweiligen Haltung ergibt sich aus den **Anlagen 5, 10 und 11** zu diesem Vertrag.
- (2) Der bauliche Zustand der zu übernehmenden Abwasserkanäle, Straßenentwässerungskanäle und verrohrten Gewässer findet bei der Bestimmung des Sachzeitwertes (§ 7 Abs. 3) Berücksichtigung.

Teil A (Abwasserbeseitigung)

§ 4 Übernahme von Abwasseranlagen

- (1) Die Stadt übernimmt von Bethel die in der **Anlage 5** zu diesem Vertrag aufgelisteten Kanäle (720 Haltungen) mit einer Gesamtlänge von 24,4 km, um diese in die öffentliche Abwasseranlage zu integrieren. Bethel ist dazu verpflichtet, sämtliche Rechnungsunterlagen und Bestandspläne der in Anlage 5 aufgelisteten Kanäle bis zum 31.12.2019 an die Stadt zu übergeben.
- (2) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören gemäß § 2 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld vom 26.06.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 02.06.2016 die öffentlichen Kanäle im Trennsystem und im Mischsystem sowie die Grundstücksanschlussleitungen (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 der Entwässerungssatzung). Grundstücksanschlussleitungen (Leitungen, die eine Sammelleitung bzw. ein verrohrtes Gewässer mit einer Hausanschlussleitung verbinden) gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 nur zur öffentlichen Abwasseranlage, sofern sie sich in öffentlicher Straßenfläche befinden. Die Hausanschlussleitungen (Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem das Abwasser anfällt) gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 der Entwässerungssatzung nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

§ 5 Grundbuchrechtliche Absicherung

- (1) Soweit zu übernehmende Abwasserkanäle nicht in öffentlichen Flächen verlaufen, sind diese im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten der Stadt dauerhaft in ihrem Leitungsverlauf rechtlich abzusichern. Sollten sich Grundstücke nicht im Eigentum von Bethel befinden, hat Bethel vor Übernahme der Abwasserkanäle durch die Stadt darauf hinzuwirken, dass die Grundstückseigentümer die Eintragung einer entsprechenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vornehmen lassen.
- (2) Bethel verpflichtet sich zur Erfüllung ihrer Pflicht aus Abs. 1 dazu, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für im Eigentum von Bethel und nicht im Eigentum von Bethel stehenden Grundstücken erforderlich sind. Hierzu gehört auch, mit den Eigentümern und Erbbauberechtigten von nicht im Eigentum von Bethel stehenden Grundstücken sowie Erbbauberechtigten von im Eigentum von Bethel stehenden Grundstücken entsprechende Gespräche zu führen, um den Abschluss von Gestattungsverträgen sowie die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch vorzubereiten. Die Vertragsgestaltung, Durchführung des Vertragsverfahrens und Veranlassung der grundbuchrechtlichen Eintragungen erfolgen durch die Stadt.
- (3) Die Grundstücke im Stadtteil Bethel, auf denen die zu übernehmenden Abwasserkanäle nicht in öffentlichen Flächen verlaufen, ergeben sich aus der **Anlage 7** zu diesem Vertrag. Die Grundstücke sind durch Flur, Flurstücksnummer und Grundbuchblatt gekennzeichnet. Mit Stand zum 31.05.2019 handelt es sich um rd. 230 Grundstücke im Eigentum von Bethel, 16 Grundstücke im Eigentum Privater, 2 Grundstücke im Eigentum der evangelischen Kirche und 2 Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum von Bethel und Privaten. Darüber hinaus sind ca. 40 im Eigentum von Bethel stehende Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet.

- (4) Die Kosten für die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch (u.a. Notar- und Gerichtskosten) tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Die anfallenden Entschädigungsleistungen an den jeweiligen Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigten trägt die Stadt allein, weil sie dauerhaft die Abwasserkanäle übernimmt. Für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke im Eigentum von Bethel wird keine Entschädigung geleistet

§ 6 Zustand der Kanäle

Der Zustand der Kanäle ergibt sich aus **Anlage 5** zu diesem Vertrag.

§ 7 Sachzeitwert der zu übernehmenden Kanäle

- (1) Die Stadt zahlt an Bethel für die übernommenen Kanäle eine Sachzeitwert-Entschädigung in Höhe von 5.521.164,- € (netto). Diese berechnet sich auf Grundlage der bei der Stadt angesetzten Nutzungsdauer für öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanäle.
- (2) Die Sachzeitwert-Entschädigung bemisst sich nach den Herstellungskosten (netto) der einzelnen Kanalhaltung, welche bezogen auf die Nutzungsdauer um einen jährlichen Abschreibungsbetrag gekürzt wird. Für Kanäle setzt die Stadt in Abhängigkeit vom Material folgende Nutzungsdauer an:

Material	Nutzungsdauer
Beton	70 Jahre
Steinzeug	80 Jahre
Kunststoff (PE, PP)	70 Jahre
duktiler Guss	80 Jahre
glasfaserverstärkter Kunststoff	50 Jahre

- (3) Bei sanierungsbedürftigen Kanälen wird der Sanierungsaufwand bezogen auf die einzelne Kanalhaltung von der Sachzeitwert-Entschädigung für diese Kanalhaltung in Abzug gebracht. Hiernach wird für Kanäle mit Zustandsklasse 0 oder 1 keine Sachzeitwert-Entschädigung geleistet. Für Kanäle mit Zustandsklasse 2 wird 50% der Sachzeitwert-Entschädigung geleistet. Für Kanäle mit Zustandsklasse 3-5 wird 100% der Sachzeitwert-Entschädigung geleistet.
- (4) Für die von Dritten (LEG, Stadt) finanzierten Kanäle der Fallgruppe 9a) und 9b), welche noch nicht zur Sanierung anstehen, wird keine Sachzeitwert-Entschädigung an Bethel mangels Tragung der Anschaffungskosten durch Bethel gezahlt.
- (5) Grundstücksanschlussleitungen (GAL) im Bereich privater Straßen werden nicht von der Stadt übernommen, da sie gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld vom 26.06.2007 nicht zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören. Die Kosten für ihre Herstellung sind in den Kanalbaukosten enthalten und können nicht im Einzelnen separiert werden. Daher wird für die 353 GAL mit einer durchschnittlichen Länge von je 3,00 m in Abhängigkeit geschätzter Anschaffungskosten und Nutzungsdauer ein Betrag in Höhe von 221.907,- € (**Anlage 12**) von der zu zahlenden Sachzeitwert-Entschädigung in Abzug gebracht. Mit Übertragung von privaten Straßen an die Stadt zu einem späteren Zeitpunkt werden die GAL in diesen Straßenabschnitten Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Die Stadt erstattet in diesem Fall Bethel auf Aufforderung eine anteilige Sachzeitwert-Entschädigung für die in den übertragenen Privatstraßen befindlichen GAL.

§ 8 Übernahme des Regenrückhaltebeckens (RRB) Bauhofweg

- (1) Die Stadt übernimmt das in **Anlage 8** beschriebene Regenrückhaltebecken „RRB Bauhofweg“, um es in die öffentliche Abwasseranlage zu integrieren. Hierfür werden die Stadt und Bethel einen Grundstückskaufvertrag über eine Teilfläche des Flurstücks 1133 (Gemarkung Gadderbaum, Flur 5) abstimmen und notariell beurkunden lassen. Die Vertragsparteien sind sich über folgende Eckpunkte einig und beabsichtigen, diese in den Grundstückskaufvertrag zu übernehmen:
- Der Kaufpreis soll 25,- € /m² (bei rd. 5.000 m² entspricht dies rd. 125.000,- €) betragen.
 - Die Stadt wird darüber hinaus eine Entschädigung in Höhe von 215.205,- € an Bethel zahlen, die den Kosten für die erfolgte Tieferlegung des RRB entspricht.
 - Das Flurstück (Flur 5, Flurstücks-Nr. 1133), auf dem das RRB liegt, wird geteilt und neu parzelliert. Es wird nur der ca. 5.000 m² große Flächenanteil in das Eigentum der Stadt übernommen, auf dem sich das RRB befindet. Der restliche Grundstücksteil (Betoneinfassung Bohnenbach einschließlich Treppe) verbleibt im Eigentum von Bethel. Die ungefähre Grundstücksteilung ergibt sich aus **Anlage 9**. Die Kosten für die Grundstücksteilung tragen die Vertragspartner jeweils zur Hälfte.
 - Übergabetag/ Besitzübergang soll der 01.01.2020 sein.

Weitere Details bleiben ausdrücklich den Regelungen des notariellen Grundstückskaufvertrages vorbehalten.

- (2) Die Stadt erstattet Bethel von den seinerzeit angefallenen Gesamtkosten für Maßnahmen, die im Rahmen des Stadtumbaus West erfolgt sind und im Zusammenhang mit dem RRB sowie der Zu- und Ablaufkanalisation stehen, nur den von Bethel geleisteten Kostenanteil in Höhe von netto 134.500,- €. Dieses entspricht dem Eigenanteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten. Die förderfähigen Kosten teilen sich in Stadtumbau West/ Bohnenbachpark Süd mit netto 81.000,- € einschließlich RRB Bauhofweg und dem Stadtumbau West/ Bohnenbachpark Nord mit netto 53.500,- € auf.
- (3) Voraussetzung für die Übernahme des RRB durch die Stadt ist, dass Bethel zunächst auf eigene Kosten eine den Sicherheits- und Gefährdungsanforderungen entsprechende Umzäunung nach Vorgabe des Baustandards durch die Stadt, spätestens bis zum 31.12.2019, errichtet. Die entstehenden Kosten sind vorab mit der Stadt abzustimmen. Die Stadt erstattet Bethel die Kosten für den Sicherungszaun auf Aufforderung und Nachweis. Die Verkehrssicherungspflicht für die Treppe zum Bachbett obliegt weiterhin Bethel.
- (4) Die Brücke und die im RRB befindlichen vier Skulpturen (s. **Anlage 8**) verbleiben im Eigentum von Bethel. Die Zweckbindung der Brücke im RRB ist gemäß dem Förderbescheid vom 04.12.2013 auf maximal 20 Jahre ab Fertigstellung beschränkt. Der Verbleib der vier Skulpturen kann längstens bis zur nächsten Umgestaltung des RRB erfolgen. Die Brücke sowie die vier Skulpturen werden aufgrund der nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgten Verbindung mit dem Grundstück von den Vertragspartnern als Scheinbestandteile des Grundstücks im Sinne des § 95 BGB angesehen. Die Stadt haftet weder für Beschädigungen noch für Verlust der genannten Scheinbestandteile. Die Unterhaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der genannten Scheinbestandteile obliegt Bethel.
- (5) Die Errichtung weiterer Skulpturen (über die vier o.g. hinaus) oder Anlagen bedarf der Zustimmung der Stadt. Soweit die vorhandenen Skulpturen oder Anlagen die Unterhaltung des RRB erschweren oder andere triftige Gründe gegen einen Verbleib vorliegen, sind die Skulpturen oder Anlagen durch Bethel in Abstimmung mit der Stadt auf eigene Kosten zu entfernen.

Teil B (Straßenentwässerungskanäle)

§ 9 Übernahme von Straßenentwässerungskanälen

- (1) Die Stadt übernimmt von Bethel die in der **Anlage 10** zu diesem Vertrag aufgelisteten Straßenentwässerungskanäle (2 Haltungen) mit einer Gesamtlänge von rd. 102 m. Diese Straßenentwässerungskanäle dienen allein der Oberflächenentwässerung öffentlicher Verkehrsflächen. Sie verlaufen über Grundstücke im Eigentum von Bethel.
- (2) Die Übernahme weiterer Straßenentwässerungskanäle (13 Haltungen), die sich in Straßengrundstücken im Eigentum von Bethel befinden, wird mit diesem Vertrag nicht geregelt. Bei Übertragung von Straßengrundstücken von Bethel an die Stadt zu einem späteren Zeitpunkt sollen die Straßenentwässerungskanäle als wesentlicher Bestandteil (§ 94 BGB) der Straßengrundstücke behandelt werden. Eine zu zahlende, nach § 12 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages zu berechnende, Sachzeitwert-Erschädigung bleibt hiervon unberührt. Die Stadt wird Bethel zu gegebener Zeit nach Eigentumsübergang der jeweiligen Straßenfläche auf Aufforderung die Sachzeitwert-Erschädigung auszahlen.

§ 10 Grundbuchrechtliche Absicherung

- (1) Soweit zu übernehmende Straßenentwässerungskanäle sich nicht in öffentlichen Flächen befinden, sind diese durch Bethel im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten der Stadt dauerhaft in ihrem Leitungsverlauf rechtlich abzusichern.
- (2) Bethel verpflichtet sich zur Erfüllung ihrer Pflicht aus Abs. 1 dazu, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Eintragung dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten erforderlich sind.
- (3) Die Grundstücke im Stadtteil Bethel, auf denen zu übernehmende Straßenentwässerungskanäle nicht in öffentlichen Flächen, sondern auf privaten Grundstücken verlaufen, ergeben sich aus der **Anlage 7** zu diesem Vertrag. Die Grundstücke sind durch Flur, Flurstücksnummer und Grundbuchblatt gekennzeichnet. Mit Stand zum 31.05.2019 handelt es sich um 4 Grundstücke im Eigentum von Bethel.
- (4) Die Kosten für die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch (u.a. Notar- und Gerichtskosten) tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.
- (5) Für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke im Eigentum von Bethel wird keine Erschädigung geleistet.

§ 11 Zustand der Straßenentwässerungskanäle

Der Zustand der Straßenentwässerungskanäle ergibt sich aus **Anlage 10** zu diesem Vertrag.

§ 12 Sachzeitwert der Straßenentwässerungskanäle

- (1) Die Stadt zahlt an Bethel für die 2 übernommenen Haltungen der Straßenentwässerungskanäle keine Sachzeitwert-Erschädigung, da die Kanäle aufgrund ihres baulichen Zustandes und Alters abgeschrieben sind und sich die ermittelte Sachzeitwert-Erschädigung auf 0,- € beläuft.

- (2) Die Sachzeitwert-Entschädigung bemisst sich nach den Herstellungskosten (netto) des einzelnen Straßenentwässerungskanals, welche bezogen auf die Nutzungsdauer um einen jährlichen Abschreibungsbetrag gekürzt wird. Hinsichtlich der angesetzten Nutzungsdauer findet die Tabelle in § 7 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Bei sanierungsbedürftigen Straßenentwässerungskanälen wird der Sanierungsaufwand bezogen auf den einzelnen Straßenentwässerungskanal von der Sachzeitwert-Entschädigung für diesen Straßenentwässerungskanal in Abzug gebracht. Bzgl. der Bestimmung der Höhe des Abzugs findet die Regelung des § 7 Abs. 3 Anwendung.

Teil C (Verrohrte Gewässer)

§ 13 Verrohrte Gewässer in öffentlichen Flächen

Die Stadt übernimmt von Bethel die in der **Anlage 11** zu diesem Vertrag aufgelisteten Haltungen (35) an verrohrten Gewässern in öffentlichen Flächen mit einer Gesamtlänge von rd. 616 m. Hierbei handelt es sich nur um jeweils den Anteil der Haltung des verrohrten Gewässers, der sich in öffentlicher Fläche befindet.

§ 14 Zustand der verrohrten Gewässer

Der Zustand der verrohrten Gewässer ergibt sich aus **Anlage 11** zu diesem Vertrag.

§ 15 Sachzeitwert der zu übernehmenden verrohrten Gewässer

- (1) Die Stadt zahlt an Bethel für die übernommenen Haltungen der verrohrten Gewässer eine Sachzeitwert-Entschädigung in Höhe von 303.838.- € (netto). Diese berechnet sich auf Grundlage der bei der Stadt angesetzten Nutzungsdauer der Haltungen für öffentliche verrohrte Gewässer.
- (2) Die Sachzeitwert-Entschädigung bemisst sich nach den Herstellungskosten (netto) der einzelnen Haltung des verrohrten Gewässers, welche bezogen auf die Nutzungsdauer um einen jährlichen Abschreibungsbetrag gekürzt wird. Hinsichtlich der angesetzten Nutzungsdauer findet die Tabelle in § 7 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Bei sanierungsbedürftigen verrohrten Gewässern wird der Sanierungsaufwand bezogen auf die einzelne Haltung in Abzug gebracht. Bzgl. der Bestimmung der Höhe des Abzugs findet die Regelung des § 7 Abs. 3 Anwendung.

Teil D (Weitere Vertragsregelungen)

§ 16 Zahlungsmodalitäten

(1) Für die Stadt ergeben sich aus diesem Vertrag folgende Zahlungsverpflichtungen:

Die Entschädigungsleistung setzt sich im Einzelnen zusammen aus:

Schmutz- und Regenwasserkanäle	5.521.164,- €
RRB Bauhofweg – Eigenanteil 10% der förderfähigen Kosten	134.500,- €
Straßenentwässerungskanäle	0,- €
Verrohrte Gewässer	303.838,- €
<hr/>	
Zwischensumme	5.959.502,- €
abzüglich GAL (Privatstraßen)	221.907,- €
<hr/>	
Gesamtsumme netto	5.737.595,- €
zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 19 %	1.090.143,- €
<hr/>	
<u>Gesamtsumme brutto</u>	<u>6.827.738,- €</u>

Zahlungen der Stadt an Bethel für die Übernahme der Anlagen erfolgen in drei Raten. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung aller gebührenrelevanten Aufwendungen zu erzielen, wird die erste Rate auf 1.685.729,- € festgelegt. Zusammen mit dem erwarteten Kaufpreis, der sich aus dem separat zu schließenden Grundstückskaufvertrag für die Übernahme des RRB Bauhofweg (§ 8: ca. 340.205,- €) ergeben wird, entspricht dies dann insgesamt der Höhe der 2. sowie der 3. Rate.

Hiermit ergeben sich die Zahlungen wie folgt:

erste Rate brutto 2.006.018,- €

zweite Rate brutto 2.410.860,- €

dritte Rate brutto 2.410.860,- €

Die erste Rate wird bei einer Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht zum 01.01.2020 einen Monat nach Rechtswirksamkeit der Pflichtenübertragung, also zum 01.02.2020, fällig. Die zweite Rate wird ein Jahr nach der ersten Rate, die dritte Rate zwei Jahre nach der ersten Rate fällig. Voraussetzung für die Zahlung der Raten ist, dass Bethel die Pflichten zur Grundbuchrechtlichen Absicherung aus §§ 5 und 10 erfüllt.

Sollte sich die Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht über den angestrebten Zeitpunkt hinaus verzögern, so verschieben sich die Zahlungstermine entsprechend der oben ausgeführten Zahlungsregelung.

Die Zahlungen an Bethel werden auf das Konto bei der Sparkasse Bielefeld, IBAN: DE 31 4805 0161 0000 000406, BIC: SPBIDE3BXXX erfolgen.

(2) Für Bethel ergeben sich aus diesem Vertrag folgende Zahlungsverpflichtungen:

Die im Zusammenhang mit der Bewilligung und Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 5 (4) und 10 (4) entstehenden Kosten werden zunächst von der Stadt getragen. Der von Bethel zu erstattende Anteil in Höhe von 50 % wird von der zu zahlenden Entschädigungsleistung mit der jeweiligen nächstfälligen Rate in Abzug gebracht. Bethel stimmt dieser Aufrechnung ausdrücklich zu. Die Stadt wird Bethel zum Nachweis eine Übersicht der zugrundeliegenden Rechnungen zukommen lassen.

Sofern zur Fälligkeit der dritten Rate noch nicht alle beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen sind, wird Bethel der Stadt die noch nicht aufgerechneten hälftigen Kosten später auf Aufforderung und Nachweis erstatten.

§ 17 Satzungsrecht der Stadt Bielefeld

Mit erfolgter Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Stadt gelten die Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 in der jeweils gültigen Fassung und die Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (Kds Grundstücksentwässerung) in der jeweils gültigen Fassung auch für alle Grundstücke (Bethel, Private) im Stadtteil Bethel des Stadtbezirkes Gadderbaum.

§ 18 Unwirksamkeit von Vertragsregelungen

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese Lücke im Sinne und Geiste des Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 19 Außerkrafttreten bisheriger Vereinbarungen

(1) Die folgenden Vereinbarungen zwischen der Stadt und Bethel bzw. deren Rechtsvorgängern treten außer Kraft, wenn die zuständigen Wasserbehörden (s. § 20 Abs. 1) die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig widerrufen und in vollem Umfang auf die Stadt übertragen haben und die Stadt somit abwasserbeseitigungspflichtig ist:

- a) Vereinbarung Stadt Bielefeld – v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Sarepta u. Nazareth v. 14.08.1954;
- b) Erklärung Stadt Bielefeld – v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Sarepta u. Nazareth über Berechnung von Kanalbenutzungsgebühren v. 14.05.1963
- c) Vereinbarung Stadt Bielefeld – v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Sarepta u. Nazareth v. 05.04.1974
- d) Öffentlicher-rechtlicher Vertrag über die Einleitung von Niederschlagswasser in die im Eigentum von Bethel stehenden Entwässerungssysteme – Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr – Bethel v. 21.11.13

- (2) Für den Fall des Außerkrafttretens nach dem 01.01.2020 sind sich die Vertragsparteien einig, dass keine anteiligen Zahlungen von vertraglich vereinbarten Kostenerstattungen für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 19 Abs. 1d in die im Eigentum von Bethel stehenden Entwässerungssysteme für das Jahr 2020 von der Stadt an Bethel mehr zu entrichten sind.

§ 20 Verfahren nach Inkrafttreten des Vertrages

- (1) Nach Inkrafttreten des Vertrages werden seitens der Stadt bei den zuständigen Behörden die Anträge auf Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von Bethel auf die Stadt gestellt. Zuständig für die Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bzgl. des Schmutzwassers ist die Bezirksregierung Detmold. Zuständig für die Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bzgl. des Niederschlagswassers ist die Untere Wasserbehörde. Den Anträgen ist der notariell beurkundete Vertrag zur Genehmigung beizufügen. Die Rückübertragung wird zum 01.01.2020 angestrebt.
- (2) Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für zukünftig öffentliche Einleitungsstellen sollen nach erfolgter Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erteilt werden. Bethel und die Stadt stellen möglichst zeitgleich mit dem Antrag auf Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Stadt einen gemeinsamen Antrag bei der Unteren Wasserbehörde.
- (3) Noch fehlende wasserrechtliche Erlaubnisse für öffentliche Einleitungen von Niederschlagswasser in Gewässer werden von der Stadt bei der Unteren Wasserbehörde beantragt.
- (4) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer von im Eigentum von Bethel stehenden Grundstücken wird Bethel gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld einen Antrag auf Änderung bzw. Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde stellen. Die Prüfung, um welche Einleitungsstellen es sich handelt, obliegt Bethel.
- (5) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer von nicht im Eigentum von Bethel befindlichen Grundstücken, für die bislang Bethel Erlaubnisinhaber ist, sind gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld seitens der Grundstückseigentümer Anträge auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

§ 21 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bielefeld.

Bielefeld, den

Bielefeld, den

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

v. Bodelschwingsche Stiftungen
Bethel, Sarepta und Nazareth
Der Vorstand